

Martin Kraska

Zürich

Zürich, den 22.06.2010

B-Poststempel

Staatsanwaltschaft ZH

Florhofgasse 2

8001 Zürich

Strafanzeige

ca

Irene Moser, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, c/o Sekretariat der Geschäftsprüfungskommissionen, 3003 Bern

Beatrice Meli Andres, Sekretärin der Geschäftsprüfungskommissionen und der Geschäftsprüfungsdelegation, c/o Sekretariat der Geschäftsprüfungskommissionen, 3003 Bern

Adrian Scheidegger, stv. Prozessbevollmächtigter der Schweizerischen Regierung, c/o eidgenössisches Justiz und Polizeidepartement EJPD, Bundesamt für Justiz BJ,

Robert Müller, geboren 28.03.1945, von Mettau, Dr. iur./Präsident der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung, Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, vgl. hierzu hängiges Strafverfahren A-2/2007/33, Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich, Besondere Untersuchungen

Unbekannt

wegen

dringenden Verdachts der wiederholt und fortgesetzt vorsätzlichen ungetreuen Amtsführung, Begünstigung, Amtsmissbrauchs, Unterdrückung von Beschwerden, Akten & Beweismitteln im vorliegend hängigen gerichtlichen Verfahren,

rechtfertigt folgende

A Anträge

1. Es sei sachnotwendig Strafuntersuchung unverzüglich an die Hand zu nehmen.
2. Es sei *adhäsionsweise* kostendeckenden **Schadenersatz** und angemessene **Genugtuung** dem Anzeigeerstatte zu zusprechen.
3. Es sei *unentgeltliche* Prozessführung & *unentgeltliche* Prozessvertretung zu gewähren.
4. Es sei *aufschiebende Wirkung* beizufügen.
5. Es sei gem. den Minimalanforderungen eines Rechtsstaates die völkerrechtlich verfahrensgarantiert self-executing strafrechtliche Untersuchung-, die öffentliche Beratungs-, die öffentliche Beurteilungs-, die Wiedergutmachungs-, die Rechtsmittel- & Präventionspflicht zu gewähren, zu gewährleisten und zu verwirklichen.
6. Es sei alle *Beschwerden* des IBf's incl. allen Akten, Beilagen & Beweismittel gem. ZGB 8/9 von Amtes/Gesetzes/Völkerrechtes wegen vom:
 - 03.10.2009 an die Direktion für *Völkerrecht-DV*,
 - 04.11.2009 an das BGer ff
 - 03.01.2010 an das BGer ff
 - 11.01.2010 an den Schweizer Bundesrat,
 - 20.02.2010 an die Schweizerischen Parlamentsdienste
 - 04.03.2010 an die Schweizerischen Parlamentsdienste
 - 12.03.2010 an die Schweizerischen Parlamentsdienste
 - 21.03.2010 an die Schweizerischen Parlamentsdienste

vollständig und unverzüglich beizuziehen und vollständig dem *gesetzlich* zuständigen Schweizer Bundesrat zur Anhandnahme, Untersuchung und Verfügung ohne weiteren Verzug zu überweisen.

B Sachverhaltsdarlegung

1. Die Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten EMRK ist ratifiziert und vom Schweizer Bundesrat ungekündigt ohne Vorbehalt seit 28.11.1974 in Strassburg hinterlegt.

2. Seit 18.09.1992 ist der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte, abgeschlossen in New York am 16. Dezember 1966, von der Bundesversammlung am 13. Dezember 1991 genehmigt, die Schweizerische Beitrittsurkunde vom Schweizer Bundesrat am 18. Juni 1992 hinterlegt, ebenfalls ungekündigt in Kraft.
3. Die Grosse Kammer des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte EGMR hat mit Urteil 19.04.1993 einstimmig festgestellt, dass

selbständig ärztliche Tätigkeit

unter völkerrechtlich verfahrensgarantiert *unverzicht-, unantast- & unverjährbarem* Schutz von Artikel 6-1 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten EMRK steht, wonach jede Person ein Recht darauf hat, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen ... von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden; zusätzlich steht

selbständig ärztliche Tätigkeit

unter völkerrechtlich verfahrensgarantiert *unverzicht-, unantast- & unverjährbarem* Schutz von Artikel 14-1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966, wonach ebenfalls alle Menschen vor Gericht gleich sind; d.h. jedermann hat Anspruch darauf, dass ... seine zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen durch ein *zuständiges*, unabhängiges, unparteiisches, und auf Gesetz beruhendes Gericht in billiger Weise und öffentlich verhandelt wird.

4. Seit 28.11.1974 verweigern ob genannte Angezeigte *unisono* ohne Begründung und *ohne dissenting opinion* den Vollzug, die Vollstreckung und Verwirklichung der EMRK, des Urteils vom 19.04.1993 EGMR und des UNO-Paktes II wiederholt und fortgesetzt böswillig vorsätzlich amtsmissbräuchlich.

C Begründung

1. Gem. Art. 70-4 BGG kann im Falle mangelhafter Vollstreckung der EMRK, des Urteils vom 19.04.1993 EGMR und des CCPR beim Bundesrat Beschwerde geführt werden. Dieser trifft die erforderlichen Massnahmen.
2. Gem. Art. 7-1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren prüft die Behörde ihre Zuständigkeit jeweils von Amtes wegen.
3. Gem. Art. 8-1 VwVG SR. 721.021 überweist die Behörde, die sich als unzuständig erachtet, die Sache ohne Verzug der zuständigen Behörde.

4. Gem. Art. 49 BGG dürfen aus mangelhafter Eröffnung, insbesondere wegen unrichtiger oder unvollständiger Rechtsmittelbelehrung oder wegen Fehlens einer vorgeschriebenen Rechtsmittelbelehrung, den Parteien keine Nachteile erwachsen.
5. Die Angezeigten haben sich strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar gemacht, indem die Angezeigten vorsätzlich wiederholt und fortgesetzt
 - keine Weiterleitung an die zuständige Behörde veranlasst,
 - falsche und/oder keine Rechtsmittelbelehrung erteilt,
 - die Rechtsverzögerungs- & Rechtsverweigerungs-Antwortschreiben mangelhaft eröffnet,
 - alle Beschwerden des Anzeigerstatters, alle Beilagen und sämtliche Beweismittel im hängigen gerichtlichen Verfahren unterdrückt und auch inskünftig zu unterdrücken angedroht,
 - ihr Amt ungetreu ausgeübt,
 - ihr Amt missbraucht &
 - Begünstigung begangen
 - kein Meinungsaustausch über allfällige Kompetenzfragen eröffnethaben.

D Kommentar

1. Das BGG regelt - wie bereits bisher Art. 39 Abs. 2 OG - das Beschwerdeverfahren vor dem Bundesrat nicht. Bezüglich der Form und der Frist bestehen damit keine gesetzlichen Erfordernisse (s. BIRCHMEIER, Bundesrechtspflege, N 6 zu Art. 39 OG). Es kann daher jederzeit Beschwerde geführt werden. Für das Verfahren vor dem Bundesrat können im Übrigen die Art. 75-77 VwVG *per analogiam* angewendet werden (so POUDRET, N 2 zu Art. 39 OG).
2. Wird die EMRK, das Urteil vom 19.04.1993 EGMR und CCPR trotz formrichtig wiederholt angebrachten Begehren des Anzeigerstatters durch den Kanton seit 28.11.19974 wiederholt und fortgesetzt systemimmanent nicht oder mangelhaft vollstreckt, so steht dem Anzeigerstatter und Individualbeschwerdeführer (IBf) selbstverständlich die Vollstreckungsbeschwerde zu.¹
3. Beschwerdeinstanz ist der Bundesrat. Seine Kognition ist nicht eingeschränkt. Neben der Beschwerden an ihn bleiben auch für die Rechtsverweigerungsbeschwerden an das BGer kein Platz. Werden sie bei diesem angebracht, hat es im Zweifel darüber, ob der Vollzug eines seiner Urteile in Frage stehe (oder etwa derjenige eines vorausgegangenen kantonalen Urteils), den Meinungsaustausch über die Kompetenzfrage mit dem BR zu eröffnen.

¹ **Handbuch** des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, Birchmeier Schulthess Verlag 1945, S.53 f

4. Die Kompetenz des BR ist aber auch gegeben, wenn eine Vollzugsmaßnahme weiter geht, als dem Sinn des zu vollstreckenden Urteils entspricht.
5. Bezüglich Form oder Frist für die Vollzugsbeschwerde bestehen keine Vorschriften. Es genügt, daß damit mangelhafte Vollziehung geltend gemacht wird.
6. Gem. Art. 75-1 VwVG besorgt das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die Instruktion der Beschwerde.
7. Gem. Art. 75-2 VwVG betraut der Bundesrat mit der Instruktion der Beschwerde, die sich wie vorliegend auch gegen das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement und gegen das Departement für auswärtige Angelegenheiten richtet, ein anderes Departement.

Freundliche Grüsse

E Rechtsverzögerungs- & Rechtsverweigerungs-Beweise gem. ZGB Art. 8 & 9/FK

- fg Schreiben vom 10.11.2009, unterzeichnet von **Müller Robert**, geboren 28.03.1945, von Mettau, Dr. iur./Präsident der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung, BGer
- a Schreiben vom 22.01.2010, unterzeichnet von **Adrian Scheidegger**, stv. Prozessbevollmächtigter der Schweizerischen Regierung, Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD, Bundesamt für Justiz
- b Schreiben vom 01.03.2010, unterzeichnet von **Irene Moser**, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Sekretariat der Geschäftsprüfungskommissionen, 3003 Bern
- c Schreiben vom 10.03.2010, unterzeichnet von **Irene Moser**, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Sekretariat der Geschäftsprüfungskommissionen, 3003 Bern
- d Schreiben vom 18.03.2010, unterzeichnet von **Beatrice Meli Andres**, die Sekretärin der Geschäftsprüfungskommissionen und der Geschäftsprüfungskommissionen, 3003 Bern
- e Beschwerde vom 21.03.2010 des IBf's an die Schweizer. Parlamentsdienste

www.hydepark.ch